

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön**

---

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Nordkirche i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön in der Sitzung am **07.03.2022** die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61) die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846,854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtlich Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 4** **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5** **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### **§ 6** **Gebührentarif**

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

##### **1. Reihengrabstätte**

a) Sarg bis 1,20 m	für 20 Jahre	943,00 €
b) Sarg über 1,20 m in Rasenlage	für 25 Jahre	2.472,50 €
c) Urne	für 20 Jahre	1.682,00 €

##### **2. Wahlgrabstätte**

a) je Grabbreite	für 25 Jahre	1.918,00 €
b) je Grabbreite in besonderer Lage	für 25 Jahre	2.472,50 €
c) je Grabbreite in Rasenlage	für 25 Jahre	2.657,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 2 Urnen	für 20 Jahre	1.879,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage in Efeu für 2 Urnen für 20 Jahre		2.470,80 €
f) Urnenwahlgrabstätte NKL		
1) eine Urne	für 20 Jahre	1.288,00 €
2) zwei Urnen	für 20 Jahre	1.485,00 €
g) Urnenwaldgrabstätte		
1) eine Urne	für 20 Jahre	1.583,80 €
2) zwei Urnen	für 20 Jahre	1.879,00 €
3) für jede weitere Urne	für 20 Jahre	992,00 €

### 3. für die Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges

a) im Wahlgrab (Erdbestattung)	für 20 Jahre	290,00 €
b) im Reihengrab (Erdbestattung) in den ersten 5 Jahren	für 20 Jahre	290,00 €

### 4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

### II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen von Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	34,00 €
2. a) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals	102,00 €
b) Für die Prüfung der Standfestigkeit pro Jahr	2,82 €
c) Für die Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	34,00 €
3. Für die Übertragung eines Nutzungsrechtes und gleichzeitiger Ausstellung einer neuen Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	34,00 €
4. Für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen ohne Graberwerb	14,00 €

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

a. Für eine Erdbestattung Sarg bis 1,20 m	435,00 €
b. Für eine Erdbestattung Sarg über 1,20 m	812,00 €
c. Für eine Urnenbeisetzung	348,00 €
d. Abräumen der Kränze und des überflüssigen Bodens und Aufbringen von Mutterboden bei Urnengräbern – je Breite	116,00 €
e. Abräumen der Kränze und des überflüssigen Bodens und aufbringen von Mutterboden bei Erdbestattungsgräbern – je Breite auch je unbelegte Breite bei Neuerwerb	290,00 €
f) Abräumen der Kränze	116,00 €

### IV. Gebühren für Ausgrabungen/ Umbettungen

a. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.785,00 €
b. Für die Ausgrabung einer Urne	232,00 €

### V. Sonstige Gebühren

a) Benutzung der Leichenkammer	200,00 €
--------------------------------	----------

b) Benutzung des Versorgungsraumes	130,00 €
c) Dekoration der Friedhofskapelle	116,00 €
d) Gruftschmuck Erde	145,00 €
e) Gruftschmuck Urne	87,00 €
f) Entfernen und Entsorgung von Grabmalen (stehend) und Fundament	290,00 €
g) Entfernen und Entsorgung von Kissensteinen	145,00 €
h) Entfernen und Entsorgung von Markierungsstein für Urnengräber in Rasen, Efeu und am Baum	116,00 €
i) Entfernen und Entsorgung von Gedenkstein für Urnengräber am Baum	464,00 €

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

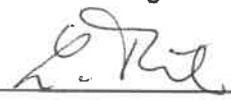
**§ 7  
Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.11.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom 15.3.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

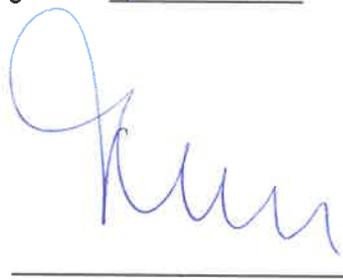
Plön, den 5.4.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön  
- Der Kirchengemeinderat -

  
\_\_\_\_\_

Vorsitzender



  
\_\_\_\_\_

Mitglied

**Bekanntmachungshinweis:**

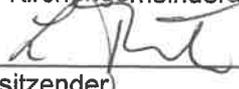
Auf die Veröffentlichung der vorstehenden Friedhofssatzung wurde in in der KN  
(Name der Zeitung)

~~unter öffentliche Bekanntmachungen am~~ \_\_\_\_\_ hingewiesen

Sie steht auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Plön  
\_\_\_\_\_ zur Einsicht bereit.

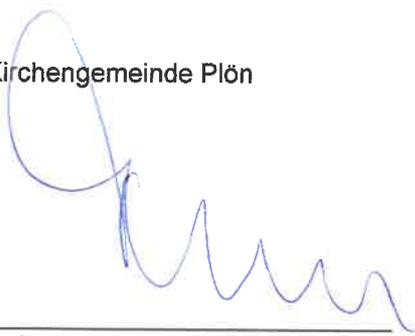
Plön, den 5.4.2022

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön  
- Der Kirchengemeinderat -

  
\_\_\_\_\_

(Vorsitzender)



  
\_\_\_\_\_

(Mitglied)



**Erteilung kirchenaufsichtliche Genehmigung  
gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 5/6 und 56  
Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Norddeutschland<sup>1</sup>**

<b>Antragsteller</b>	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön
<b>Beschlussdatum KGR</b>	07. März 2022
<b>Vorgelegte Unterlagen</b>	Die neue Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Plön Die Kalkulation der Friedhofsgebühren
<b>Sachverhalt</b>	Neufestsetzung der Friedhofsgebühren
<b>Bemerkung</b>	Ersetzt die Satzung vom 28.04.2018 Der neuen Satzung liegt eine ordnungsgemäßen Kalkulation mit dem Programm myObolus zu Grunde

Geprüft:  
Bad Segeberg, 15. MRZ. 2022

Maria Stewes  
Vorname und Nachname  
Haushaltsabteilung

Genehmigt: 15. MRZ. 2022  
Bad Segeberg,

Esther Ahrent  
Esther Ahrent  
Verwaltungsleiterin<sup>2</sup>

Siegel



**Verteiler:**

- Weiterleitung an das Landeskirchenamt
- Kirchengemeinde
- Sachbearbeiter Kirchenkreisverwaltung
- ...

<sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 17.06.2021 (TOP 10.2) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

<sup>2</sup> Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchen-amtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).